

**Dritte Nachtragssatzung**  
**zur**  
**HAUPTSATZUNG**  
**der Stadt Steinau an der Straße vom 08.02.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße hat in ihrer Sitzung am 13.05.2025 die nachfolgende

**Dritte Nachtragssatzung**

zur Hauptsatzung der Stadt Steinau an der Straße vom 08.02.2023 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5 ,6 ,7 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24)

**§ 6 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachung nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Steinau an der Straße im Sinne von § 5 a der Hessischen Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen unter [www.steinau.eu](http://www.steinau.eu) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekanntgemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in den Kinzigtal-Nachrichten im Sinne von § 1 Abs. 1 der Hessischen Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

**Bei öffentlicher Bekanntmachung in Bauleitplanverfahren:**

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die Kinzigtal-Nachrichten den bekannt zu machenden Text enthält.

**Bei öffentlicher Bekanntmachung im Internet:**

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Diese Dritte Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Steinau an der Straße, den 13.05.2025

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße



Zimmermann  
Bürgermeister

